

DB-Agenturvertrag 2017ff

zwischen der

DB Vertrieb GmbH, Stephensonstraße 1, 60326 Frankfurt

-nachfolgend auch **DB** genannt-

und

«FAAgTITEL» «FAAgNAME» «FAAgZUSATZ»

-nachfolgend auch **AGENTUR** genannt-

über die Vermittlung von Bahn- und Partnerwerten am Sitz bzw. Filialsitz der Agentur:

«StrasseAg», «PLZAG» «ORTAg»

Kurzbezeichnung: **«LIZ» «KURZ» «ORTAg»**

Ausgabestelle: **«AGENTURNr»**

| |
|---|
| <p>Dieser Vertrag ist befristet gültig bis zum 31.12.2019. Nach diesem Termin verliert der Vertrag ohne weitere Kündigung seine Gültigkeit.</p> |
|---|

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die DB gestattet der Agentur, ihren Kunden Bahn- und Partnerwerte zu vermitteln. Die Vermittlungsleistung wird gemäß § 3 a Abs. 2 UStG in Deutschland ausgeführt. Die Agentur hat bei der Vermittlung die jeweils aktuellen Tarif- und Verkaufsbestimmungen zu beachten. Diese befinden sich im Internet unter der Adresse www.Railguide.de und sind für die Agentur bindend. Der RailGuide wird von DB in der Regel einmal wöchentlich aktualisiert. Die Vermittlung ist nur möglich, solange die DB ihrerseits zum Vertrieb der Leistungen berechtigt ist. Schadensersatzansprüche wegen Entfall dieser Berechtigung scheiden aus. Unangetastet davon bleibt das Recht der DB, Angebote ausschließlich über andere Vertriebswege zu verkaufen.

§ 2 Systemzugang

Die Agentur benutzt zur Ausübung ihrer Vermittlungsleistung einen Zugang zum DB-Buchungssystem über ein von der DB zertifiziertes GDS¹. Die Agentur beschafft sowohl diesem Zugang als auch die notwendige Hard- und Software, die für die Buchung und den Ausdruck von Bahn- und Partnerwerten notwendig ist, auf eigene Kosten.


§ 3 Einrichtung einer Agentur

Die DB erteilt der Agentur den Zugriff auf ihr Buchungssystem in angemessener Bearbeitungszeit, nachdem folgende Informationen und Unterlagen schriftlich vorliegen:

- GDS Zugangscodes (Betriebsstelle/PCC) des für die DB-Buchungen genutzten GDS
- Erklärung zur Übermittlung von Abrechnungsunterlagen/-informationen unter Bekanntgabe der dafür zu verwendenden E-Mailadressen
- Kontaktdaten (z.B. Telefon- und Telefaxnummer)
- SEPA-Firmenlastschriftmandat
- Sicherheiten hinterlegung (gem. § 8)
- Kopie der Gewerbeanmeldung und/oder eine aktuelle Kopie des Handelsregistereintrages
- Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-ID

§ 4 Verkaufsförderung

Die Agentur ist berechtigt:

- den Verkauf von Bahn- und Partnerwerten zu bewerben.
- im Rahmen der Verkaufsförderung die Bildmarke „“ zu verwenden. Die Nutzung der Bildmarke im Rahmen von Print-, Film- und Internetwerbung bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Autorisierung durch die DB.

1 Bei dem in der Agentur genutzten GDS kann es sich nur um das System eines Anbieters handeln, der mit der DB eine entsprechende Vereinbarung über den Systemzugriff abgeschlossen hat. Buchungszugriffe über das Internet oder ein anderes, hier nicht genanntes Buchungssystem sind von diesem Vertrag nicht abgedeckt und bedürfen ggf. einer eigenen vertraglichen Regelung.

§ 5 Vergütung der Agentur

- a) Die Agentur ist berechtigt, für ihre gegenüber dem Kunden erbrachte Vermittlungsleistung vom Kunden ein gesondertes Serviceentgelt nach eigenem Ermessen und auf eigene Rechnung zu erheben, sofern keine behördlichen Anordnungen und/oder gesetzlichen Regeln dagegen stehen.
- b) Die DB zahlt - unabhängig von dem von der Agentur ggf. erhobenen Serviceentgelten - der Agentur (nicht jedoch der Agenturkategorie „Sonstige“) für deren Vermittlungsleistung beim Verkauf bestimmter Werte eine Provision gemäß den „Vertriebskonditionen 2017 - 2019 für DB Agenturen“ (**s. Anlage**).
- c) Die von der DB gewährte Vergütung wird grundsätzlich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Auszahlung gebracht. Der Anspruch der Agentur auf die Umsatzsteuer setzt voraus, dass sie auch berechtigt ist, Umsatzsteuer gesondert in Rechnungen auszuweisen. Die Agentur bestätigt hiermit insbesondere, nicht unter die Kleinunternehmerregelung im Sinne des § 19 UStG zu fallen und wird die DB bei etwaigem Wegfall der Umsatzsteuerpflicht unverzüglich darauf hinweisen.

§ 6 Bezahlung des Reisepreises und anderer Leistungsentgelte

- a) Zur Vermittlungsleistung der Agentur gehört auch zwingend die Vereinnahmung der Gelder für die gebuchten Bahn- und Partnerwerte direkt vom Kunden.
- b) Die Agentur darf dem Kunden die Bahn- und Partnerwerte nur dann aushändigen, wenn der Preis für die betreffenden Werte vollständig bezahlt ist.
- c) Die Bezahlung hat entweder in bar oder unter Anwendung eines von der DB ausdrücklich autorisierten Kreditkartenzahlungsverfahrens zu erfolgen (s. RailGuide). Das Risiko für die korrekte Authentifizierung des Kreditkarteninhabers trägt dabei die Agentur. Die Anwendung anderer Zahlungsverfahren wäre allein Sache der Agentur, welche dann auch das entsprechende Risiko trägt.
- d) Eine gesonderte Vergütung durch die DB steht der Agentur für die Tätigkeit der Geldvereinnahmung nicht zu.

§ 7 Abrechnung und Zahlungsverkehr zwischen Agentur und DB

- a) Die Abrechnung erfolgt pro Kalendermonat, Zwischenabrechnungen sind möglich.
- b) **Es gelten die Abrechnungsbestimmungen im RailGuide.**
- c) Geldwerte Belege (z.B. stornierte Fahrkarten), welche das Abliefersoll der Agentur mindern, Abrechnungsjournale und andere abrechnungsrelevante Unterlagen sind von der Agentur bis zu dem von der DB festgesetzten Zeitpunkt an die zuständigen Stellen zu senden.
- d) Alle für die DB vereinnahmten Gelder sind entsprechend den von der DB getroffenen Regelungen abzuliefern. Die durch Verkauf von Bahnwerten erhaltenen Einnahmen sind von der Agentur bis zur Fälligkeit der jeweiligen Lastschrift treuhänderisch zu verwahren und dürfen nicht zur Finanzierung für andere Geschäftszwecke verwendet werden.
- e) Zu jeder Monatsabrechnung wird von der Bruttoverkaufssumme die vereinbarte Provision abgesetzt. Die verbleibende Abliefersumme bucht die DB im Zuge der SEPA-Firmenlastschrift vom Konto der Agentur ab.
- f) Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Wege des Kontokorrents verrechnet; der Saldo einer Monatsabrechnung gilt als von der Agentur anerkannt, wenn sie nicht innerhalb drei Monate nach Erhalt einen qualifizierten, schriftlich begründeten Widerspruch gegenüber der DB eingelegt hat.
- g) Die Agentur erteilt für die gesamte Laufzeit des Agenturvertrages ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat an die zu beziehenden Bank sowie an die DB. Die damit verbundenen Abrechnungs- und Abbuchungsfristen sind in den Verkaufs- und Abrechnungsbestimmungen des RailGuide geregelt. Die "Pre-Notification" der Lastschriften erfolgt per Avis mindestens einen Tag vor Fälligkeit an das von der Agentur benannte E-Mail-Postfach.
- h) Steht ein fälliger Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist zur Verfügung, werden der Agentur von der DB Verzugszinsen gem. § 288 BGB in Rechnung gestellt. Gleichzeitig kann die DB den Zugriff auf das Buchungssystem sperren.
- i) Auf Verlangen der DB hat die Agentur für die Verwahrung der DB-Einnahmen sowie für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein separates Bankkonto vorzuhalten.
- j) Eine Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber der DB ist nur dann zulässig, wenn die Forderung der Agentur gegenüber der DB unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- k) Die DB kann die von ihr zu erstellenden Abrechnungsunterlagen der Agentur auf dem Weg der elektronischen Datenübermittlung bereitstellen (z.B. als Datei per E-Mail).

§ 8 Haftung und Sicherheit

- a) Hat die Agentur oder deren Mitarbeiter/innen gegen Regelungen aus diesem Vertrag verstoßen oder der DB einen materiellen oder immateriellen Schaden zugefügt, so ist die DB berechtigt, die Agentur schriftlich abzumahnern oder bei groben Verstößen oder dem Eintritt eines nicht nur geringfügigen Schadens den Vertrag mit der Agentur auch ohne Abmahnung fristlos zu kündigen. Die Agentur ist gegenüber der DB zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- b) Für Schäden infolge Missbrauch, Verlust, Diebstahl und Fälschung von Fahrkartenvordrucken sowie Fahrkarten haftet die Agentur gegenüber der DB, soweit die Agentur ein Verschulden trifft. Die Agentur trägt die Beweislast dafür, dass in ihrem Betriebsbereich entstandene Schäden durch Dritte und ohne ihr Verschulden verursacht wurden.
- c) An die Agentur ausgelieferte und später fehlende Bahnwerte gelten als verkauft
- d) Die DB ist berechtigt, von der Agentur eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Deren Art und Höhe legt die DB fest. Bei Veränderungen in der Einnahmeentwicklung kann die DB eine Erhöhung der Sicherheit fordern oder einer Einschränkung zustimmen.
- e) Bei einer Vertragsauflösung wird die Sicherheit erst dann freigegeben, wenn die Geschäfte vollständig abgewickelt sind.
- f) Die DB haftet nicht für Schäden, die aus Ausfall, Störungen oder Fehlern des elektronischen Buchungssystems bzw. des GDS entstehen.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

- a) Dieser Vertrag beginnt unter Beachtung der nachfolgend beschriebenen aufschiebenden Bedingung frühestens am **«ZUL»** und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, am **31.12.2019**. Der Vertragsbeginn erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Agentur der DB die unter § 3 a) bis g) aufgeführten Unterlagen und Nachweise ausgehändigt hat.
- b) Dieser Vertrag kann ohne Angabe von Gründen von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.
- c) Der Vertrag kann von der DB fristlos gekündigt werden, wenn die Agentur ohne vorherige Zustimmung der DB eine Verlegung der Agentur an einen anderen als den vereinbarten Standort, einen Inhaberwechsel oder die Veräußerung bzw. Verpfändung von Anteilen eines als juristische Person geführten Unternehmens vornimmt.
- d) Der Vertrag kann von der DB darüber hinaus bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - grobe Vertragsverletzung,
 - nicht- oder verspätete Ablieferung / Bereitstellung der für die DB treuhänderisch verwahrten DB-Einnahmen,
 - Schädigung der Interessen oder des Ansehens der DB,
 - Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Agentur, sofern der Antrag nicht offensichtlich unzulässig ist,
 - Verpachtung des Geschäftsbetriebes,
 - Betriebseinstellung,
 - Verstoß der Agentur oder durch deren Mitarbeiter gegen die unter § 11 dieses Vertrages geregelten Verhaltenskodex,
 - Wegfall einer oder mehrerer Bedingungen gem. § 3 zur Freischaltung der Agentur zum DB-Buchungssystem
- e) Auch nach Kündigung oder sonstiger Beendigung des Vertrages bleiben alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen so lange bestehen, bis alle schwebenden Geschäftsvorfälle abgewickelt sind und die endgültige Abrechnung erfolgt ist.
- f) Restliche Fahrkartenvordrucke sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats - ausreichend frankiert - per Einschreiben an die DB zurückzuliefern.
- g) Bis zur endgültigen Abrechnung und Ablieferung bleibt die Haftung der Agentur gegenüber der DB in vollem Umfang bestehen.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- a) Die Agentur erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Kunden als selbständige verantwortliche Stelle gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO.
- b) Die Agentur ist selbst dafür verantwortlich, den Kunden über Umfang und Zweck der Datenverarbeitung und die Möglichkeiten zur Wahrnehmung seiner datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte zu informieren.
- c) Die Agentur ist Erfüllungsgehilfe des Kunden, wenn die Daten zum Zweck der Übermittlung an die DB erhoben werden. Die Agentur hat sich hierbei über die Richtigkeit der angegebenen Personalien des Kunden und seiner Anschrift zu vergewissern und sich die Anmeldung, Bestellung oder Buchung vom Kunden genehmigen sowie falls zutreffend unterzeichnen zu lassen.
- d) Wenn es für die Vermittlung und Buchung von Produkten und Angeboten der DB erforderlich ist, wird die Agentur die personenbezogenen Daten des Kunden im DB Vertriebssystem speichern und zum Zwecke der Erfüllung des Vermittlungsauftrages ausschließlich gemäß den Verkaufs- und Abrechnungsbestimmungen und ggf. schriftlicher Weisungen der DB erheben, verarbeiten und nutzen. Eine Weitergabe oder sonstige Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Beauftragung von Subunternehmen ist nicht zulässig.
- e) Nach erfolgter Übermittlung bzw. Erfassung der Kundendaten in den Systemen der DB gelten gegenüber dem Kunden die Datenschutzgrundsätze der DB gemäß Beförderungsbedingungen und AGB. Die Agentur hat den Kunden darauf hinzuweisen, sofern er nicht bereits während der Bestellung, Buchung oder Datenerhebung davon Kenntnis erlangt hat.
- f) Die Agentur verpflichtet sich, für die DB bestimmte Daten vor dem Zugriff Unbefugter durch geeignete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu schützen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrags fort.
- g) Die Agentur verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages Betriebsgeheimnisse oder DB interne Angelegenheiten, Informationen und Daten, die ihr aufgrund der Zusammenarbeit oder gelegentlich zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen Unbefugte zu sichern.
- h) Der DB ist es gestattet, in der Kommunikation mit Dritten auf die Existenz der vermittelnden Agentur hinzuweisen.

§ 11 Verhaltenskodex

Die Agentur verpflichtet sich hiermit, den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen mit der DB Vertrieb GmbH und den damit in Zusammenhang stehenden Geschäftsbeziehungen einzuhalten. Die Agentur bestätigt hiermit, dass sie den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner zur Kenntnis genommen hat **(s. Anlage)**.

Den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner finden Sie auch auf folgender Internetseite:

<http://www.deutschebahn.com/de/konzern/compliance/geschaeftpartner/verhaltenskodex.html>

§ 12 Vertragsüberleitung innerhalb des DB-Konzerns

Der DB ist es gestattet, ein anderes Unternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns an ihrer Stelle in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages mit befreiender Wirkung für die DB eintreten zu lassen.

§ 13 Vertragsstrafen/Bearbeitungsentgelte

Verstößt die Agentur gegen die vereinbarten Abrechnungs- oder Zahlungsbedingungen, kann die DB gegenüber der Agentur ein pauschaliertes Entgelt gem. den im RailGuide veröffentlichten Kostensätzen oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend machen. Bei Geltendmachung des pauschalierten Entgelts bleibt der Agentur der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden eingetreten ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 15 Änderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Änderungswünsche zum Vertrag im Sinne von § 9 c) muss die Agentur der DB mindestens 6 Wochen vor Beginn der Änderung anzeigen. Die DB behält sich die Ablehnung der Änderungswünsche vor.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsort ist Frankfurt am Main.

§ 17 Sonstiges

Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Etwas ergänzende und ändernde Vereinbarungen zu diesem Vertrag befinden sich ggf. in einer Nebenvereinbarung zum Agenturvertrag.

Frankfurt, Main

(Ort)

_____ (Datum)

DB Vertrieb GmbH
Personenbedienter Vertrieb
Stephensonstrasse 1
60326 Frankfurt (Main)

_____ FIRMENSTEMPEL (Firma. lt. Handelsregister etc.)

i.V.

_____ Anja Müller

_____ (Unterschrift 1 der Agentur + Name in Druckbuchstaben)

i.V.

_____ Oliver Stahl

_____ (soweit notwendig*, Unterschrift 2 der Agentur + Name in Druckbuchstaben)

* = z.B. wg. Doppelvertretungsregelung lt. Handelsregisterauszug